

Merkblatt „Verlagsvertrag“

1. Allgemeines

Der Verlagsvertrag wird zwischen dem bzw. den Urhebern (KomponistIn, TextautorIn, BearbeiterIn) und dem Verleger abgeschlossen. Der Verleger verpflichtet sich mittels der Vereinbarung, auf eigene Kosten und eigenes Risiko, die ihm übertragenen Werke der künstlerischen und wirtschaftlichen Verwertung zuzuführen, also „zu Geld zu machen“. Der Verleger muss beispielsweise:

- Notenausgaben des Werkes herstellen und verbreiten (sog. „*eigentliches Verlagsrecht*“);
- eine Plattenfirma suchen, welche das Werk auf Tonträger herausgibt;
- einen Produzenten suchen, der das Werk für eine Filmproduktion verwendet;
- einen Interpreten suchen, der das Werk einspielt;
- einen Musikschaftenden suchen, der eine Bearbeitung des Werkes vornimmt;
- usw.

Die Tätigkeit des Verlags kann somit kurz als „*Management des Songs*“ umschrieben werden. Wichtig ist, dass der Verlag nicht mit der Plattenfirma verwechselt wird. Er hat die Aufgabe eine Plattenfirma zu suchen, d.h. er gibt die Aufnahme der Werke nicht selbst heraus. Dies gilt, obwohl viele Plattenkonzerne auch Verlagsabteilungen unterhalten und aus wirtschaftlichen Gründen beide Funktionen übernehmen. Ob ein Musikschaftender, der Urheber und Interpret eines Titels ist, einen Verlags- und einen Plattenvertrag abschliessen muss, bedarf der Beurteilung im Einzelfall.

2. Inhalt des Verlagsvertrages

Ein Verlagsvertrag muss mindestens folgende Punkte regeln:

- *Name und Adresse der Vertragspartner*

- *Angabe der Werktitel und der Namen der UrheberInnen*

Der Vertrag bezieht sich in der Regel auf ein Werk oder auf mehrere Werke, beispielsweise alle Titel einer Albumproduktion. Die Vereinbarung oder deren Anhang müssen genauen Aufschluss darüber geben, wer an welchem Song welchen Anteil hat. Beispielsweise kann der Vertrag einen Anhang enthalten, der für jeden Titel folgende Angaben enthält:

Titel des Werkes	
Name/n / Vorname/n	
Komponist/In	
Textautor/In	
Bearbeiter/in (falls beteiligt)	

- *Rechtsübertragung*

Mittels einem Verlagsvertrag räumt der Urheber dem Verleger in der Regel folgende Rechte ein:

- *Graphisches Recht (Verlagsrecht)*: Der Verleger wird ermächtigt, das Werk als Notenausgabe zu veröffentlichen.
- *„SUISA-Rechte“*: Bei diesen handelt es sich um dieselben Rechte, welche der Urheber der SUISA bereits mittels des Wahrnehmungsvertrages abgetreten hat (z.B. Aufführungs- und Senderecht, Vervielfältigungsrecht). Die Rechtseinräumung an den Verleger erfolgt deshalb „zur gemeinsamen Wahrnehmung durch die SUISA“.
- *Weitere Nutzungsrechte*: Dem Verleger wird das Bearbeitungsrecht, das Recht der Werbenutzung und das Synchronisationsrecht übertragen. Er ist demnach berechtigt, einem Dritten gegen Bezahlung zu erlauben, das Werk zu bearbeiten, zu Werbezwecken zu nutzen oder mit einem anderen Werk (z.B. einem Film) zu verbinden.

- *Pflichten des Verlegers*

Den Verleger treffen grundsätzlich folgende Pflichten:

- *Veröffentlichungspflicht* (Veröffentlichung einer Notenausgabe bzw. Veröffentlichung eines Tonträgers, welche durch den Verleger veranlasst wurde)
- *Einsatz für das Werk* für die gesamte Dauer der Rechtsübertragung
- *Nennung des Urhebers* bei jeder Veröffentlichung
- *Informationspflicht*

- *Vergütung*

Die Einnahmen aus der Nutzung des Werkes werden in der Regel folgendermassen verteilt:

- *Graphisches Recht bzw. Verlagsrecht*: Der Urheber erhält einen Anteil von 10%-15% des Preises, den der Notenhändler im Ankauf bezahlt.
- *SUISA-Rechte*: Die Verteilung der Entschädigungen erfolgt gemäss den Bestimmungen des Verteilungsreglementes der SUISA. Dieses sieht grundsätzlich folgende Aufteilung vor:
- *Vervielfältigungsrecht*: Der Verleger erhält einen Anteil von 40%, die Beteiligung erhöht sich auf 50% falls er die Kosten für die Herausgabe der Ton(bild)träger übernimmt. Der Urheberanteil beträgt somit 60% bzw. 50%.
- *Aufführungs- und Senderecht*: Der Verleger erhält 35% der Einnahmen, der Urheber 65%. Der Verleger wird also auch beteiligt, wenn das Werk anlässlich eines Konzertes aufgeführt oder am Radio gesendet wird.
- *Weitere Nutzungsrechte* (z.B. Einnahmen aus Werbenutzungen): Die Einkünfte aus diesem Bereich werden in der Regel zwischen UrheberIn und Verleger hälftig geteilt.

- *Vertragsdauer (Beginn und Ende)*

Der Beginn der Vertragsdauer ist auf den 1. Januar eines Jahres festzusetzen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag an einem anderen Datum abgeschlossen wird. Das Vertragsende sollte auf das Ende eines Jahres (31. Dezember) vereinbart werden.

Die Dauer der Rechtsübertragung regelt, während welcher Dauer der Verleger am Werk berechtigt ist. Sie kann zwischen den Vertragsparteien frei vereinbart werden. Oftmals wird der *Vertrag „für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist“* abgeschlossen. Dem Verleger werden gemäss dieser Regelung die Rechte bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (bzw. nach dem Tod des letztverstorbenen Urhebers bei mehreren Beteiligten) eingeräumt. Dies ist die Maximaldauer der Rechtseinräumung. **Die von der SUISA festgesetzte Minimaldauer beträgt 5 Jahre.**

- *Verlagsgebiet*

Die Verlagsrechte können weltweit oder auf ein bestimmtes Gebiet begrenzt übertragen werden. Den Verleger trifft die Pflicht, das „Songmanagement“ für das ganze vereinbarte Territorium zu übernehmen. In der Regel verfügt aber ein inländisches Verlagshaus nicht über eine Niederlassung in anderen Ländern. Dem Verleger wird deshalb das Recht eingeräumt, sogenannte *Subverleger* im Ausland mit der Wahrnehmung der Rechte am Song zu beauftragen. Da in diesem Fall eine dritte Partei an den Einkünften des Verlegers partizipiert, verringert sich der Anteil des Urhebers.

- *Konkursklausel*

Empfehlenswert ist der Einbezug folgender Konkursklausel in jeden Verlagsvertrag:

„Fällt der Verleger in Konkurs, wird über ihn ein Nachlassverfahren eröffnet, wird er fruchtlos gepfändet oder ergibt sich seine Zahlungsunfähigkeit auf andere Weise, fällt dieser Vertrag ohne weiteres dahin, und sämtliche auf den Verleger übertragenen Rechte fallen an den Urheber zurück.“

- *Gerichtsstand*

Es wird der Einbezug folgender Gerichtsstandsklausel empfohlen: *„Der ausschliessliche Gerichtsstand befindet sich am Sitz/Wohnsitz der beklagten Partei.“* Gemäss dieser Bestimmung muss im Streitfall die klagende Partei am Ort des Beklagten die Klage einreichen.

- *Datum und Unterschrift aller Vertragspartner*

Selbstverständlich muss die Vereinbarung von *allen* Beteiligten unter Angabe des Datums unterzeichnet werden.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

SUISA Verlegerabteilung oder Rechtsdienst,

Bellariastrasse 82, Postfach 782, 8038 Zürich, Tel. 01 485 66 66, Fax 01 482 43 33

e-mail: editors@suisa.ch oder legalservices@suisa.ch <http://www.suisa.ch>